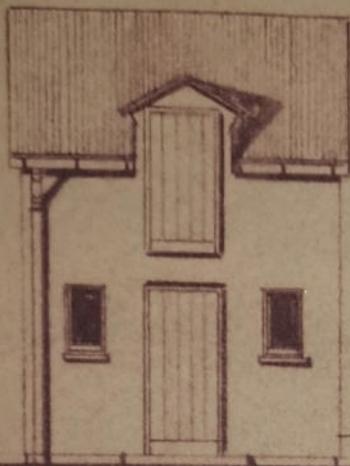


Betr.: ENTWURF

eines Stallgebäudes für Herrn Oskar Schwellenbach,
wohnhaft in Ochtendung, Goethestr. 21.



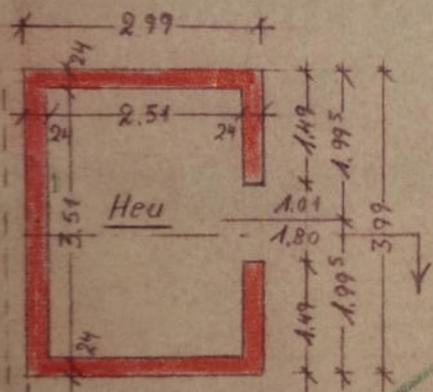
Nordansicht



Der Bauherr und Bauleiter hatten dafür, daß die Gerüste und Abstützungen den baupolizeilichen Bestimmungen und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft entsprechen.

Eigenmächtiges Abweichen von den genehmigten Bauvorlagen nicht bestrafung nach sich. Für Abweichung ist eine Genehmigung anzufordern.

Westansicht

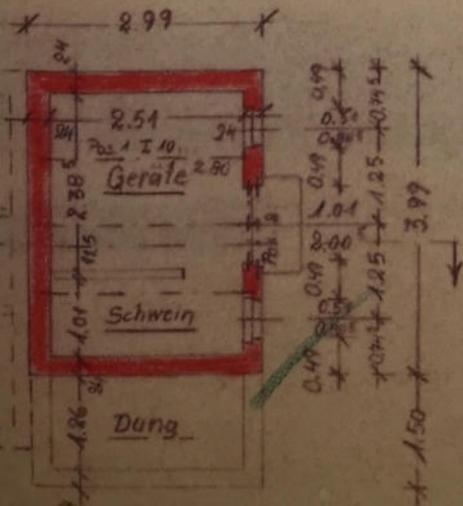


Obergeschoßgrundriß

MASSTAB 1 : 100

Ochtendung, den 7. 3. 1957.

Erdgeschoßgrundriß



Querschnitt



Baupolizeilich geprüft:
29. April 1957
Mayen,

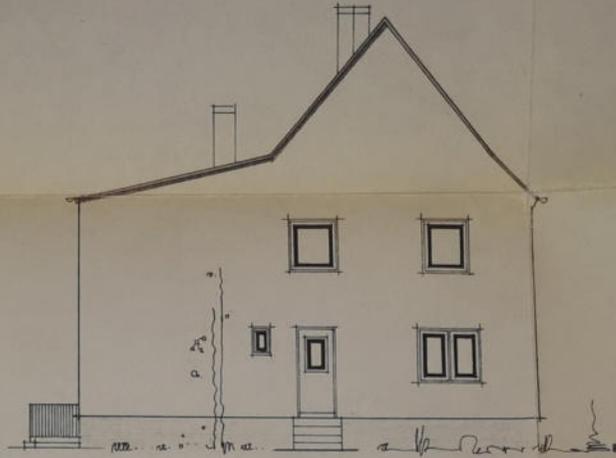
Landratsamt
Kreisbauamt
LA

Regierungsbaurät

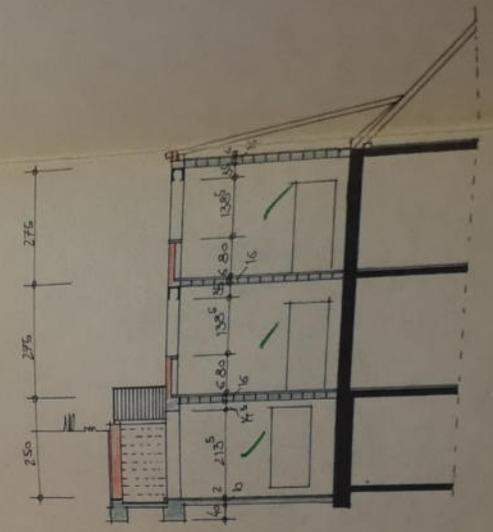
Für die Planung:
Wolfgang Lehnick-Emden
BAUINGENIEUR
Ochtendung
Der Bauherr:
Syboldenberg Ocht.



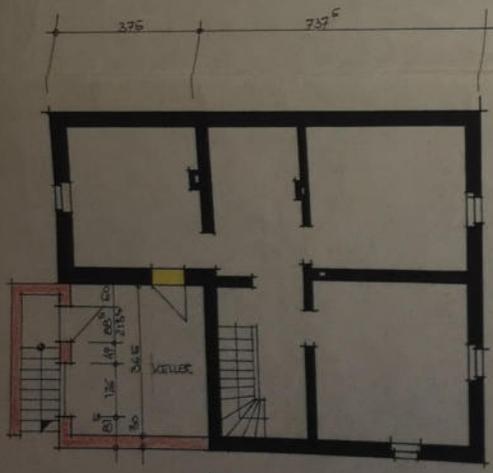
GARTENANLICHT



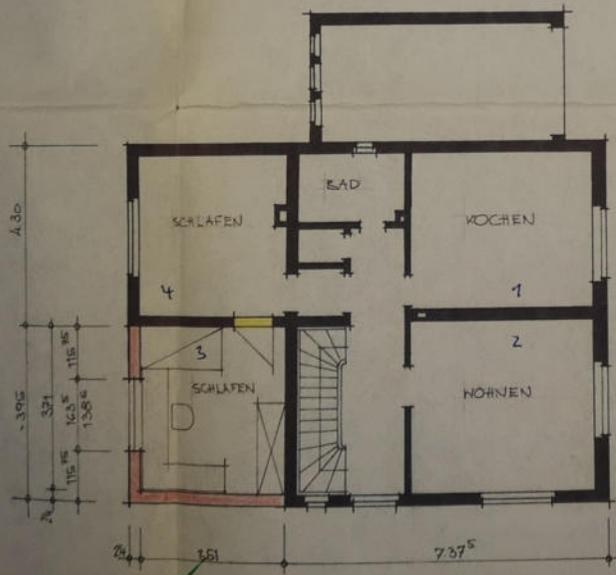
EINGANGSAUSICHT



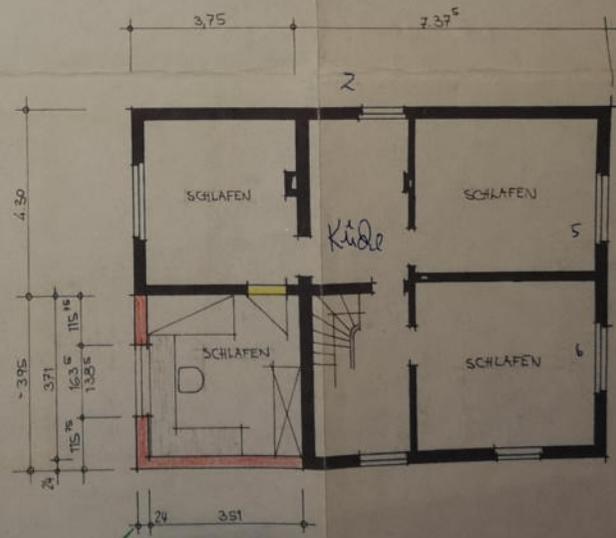
QUERSCHNITT



KELLERGESCHOSS



ERDGESCHOSS



OBERGESCHOSS

Bauaufsichtlich
geprüft!

Koblenz, den 29. 4. 1975

Quinn

WOHNHAUSANBAU FÜR HERRN OSKAR
SCHWELLENBACH IN OGHTENDUNG,
GOETHESTR. 21 M 1 : 1 : 100

OGHTENDUNG IM FEBRUAR 1975
LAUTERER? LAUERER?

Wohnbauarchitekt O. Müller

Auszug aus den Geobasisinformationen

Liegenschaftskarte



Rheinland-Pfalz

VERMESSUNGS- UND
KATASTERAMT MAYEN

Hergestellt am 31.10.2011

Flurstück: 46/42
Flur: 3
Gemarkung: Ochtendung

Gemeinde: Ochtendung
Landkreis: Mayen-Koblenz

Am Wasserturm 5a
56727 Mayen



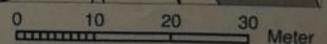
5579083

32385639

32385459

5578873

Maßstab 1 : 1 000



Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Hergestellt durch das Vermessungs- und Katasteramt Mayen.

Abt. 6/64 Az.: 600-31 G 1052/78
bei allen Eingaben anzugeben
Gebühren-Liste Nr. 57/79

5400 Koblenz, den 9.1.1979/Fr.

Herrn
Oskar Schwellenbach
Goethestr. 21
5405 Ochtendung
Postleitzahl

A. Bescheid
über die Anerkennung von Wohnungen
als steuerbegünstigte Wohnungen
nach den §§ 82 und 83 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes
(Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) - II. WoBauG - in der
Fassung vom 1. Sept. 1965 (BGBl. I S. 1617)
Nr. 1052/19 78

Antrag vom 27.12.1978 -Eingang-

Nach dem am 30.4.75 unter Az.: 572/75 genehmigten / ~~der Bauaufsichtsbehörde~~

~~Genehmigung~~ Bauantrag werden / wurden auf dem Grundstück

5405 Ochtendung, Goethestr. 21 Postleitzahl, Ort, Straße, Nummer
Flur 3, Parz. Nr. 46/42, Grundbuch ~~Erbschaftsgrundbuch~~ von Ochtendung
Band 72, Blatt 2866, Grundstückseigentümer / ~~Erbschaftsgrundbuch~~ (siehe Anschrift)

wohnhaft in Straße Nr. 19 76 bezugsfertig. 1)
folgende Wohnungen neu geschaffen und ~~woraussichtlich~~ - am

Stockwerk (r. - M. - l.)	Wohnfläche qm	Stockwerk (r. - M. - l.)	Wohnfläche qm	Stockwerk (r. - M. - l.)	Wohnfläche qm
1Erd- u. Ober-		7.		13.	
geschoß	25,26	8.		14.	
3(Altbaufäche)	96,00)	9.		15.	
4.		10.		16.	
5.		11.		17.	
6.		12.		18.	

qm insgesamt

Die Wohnung ~~XXXXXX~~ wird¹⁾ als steuerbegünstigte Wohnung nach den §§ 82 und 83 des II. WoBauG anerkannt.
Zu den oben unter Nr. --//-- aufgeführten Wohnungen gehört jeweils eine Garage. 1)

~~Nur für Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen~~
Bei der Berechnung der Wohnfläche sind in den ermittelten Grundfläche der Wohnung ~~die~~ ^{die} ~~abgezogen~~ ^{abgezogen} werden (s. 44 Abs. 2 II. BV). 1)

Bei der Annahme eines verlorenen Zuschusses besteht eine Rückerstattungspflicht nach Artikel VI des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 969).

Der Anerkennungsbescheid wird widerrufen, wenn die Wohnung nicht mehr den Vorschriften des § 82 II. WoBauG über die zulässige Wohnfläche oder die zulässige Benutzung entspricht / ~~entspricht~~

Das zuständige Finanzamt erhält Durchschrift dieses Bescheides.

Für diesen Bescheid sind Gebühren und Auslagen zu entrichten. Diese ergeben sich aus § 1 Buchstabe a) der Landesverordnung über Gebühren für Amtshandlungen im Bereich der Wohnungsbauförderung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom September 1968 (GVBl. S. 212) in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz i. d. F. vom 3.12.1974 (GVBl. S. 578).

Gebühren	=	5,--	DM
Auslagen	=	2,80 2,50	DM
Zusammen	=	7,80 7,50	DM

Wir bitten, diesen Betrag unter Angabe der oben vermerkten Geb.-L.-Nr. binnen ~~-----~~ Wochen an die Kreiskasse-Stadtkasse-Verbands-Gemeindekasse --//--

Rechtsbehelfsbelehrung Bezeichnung der Konten zu überweisen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Anerkennungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.



Stein
Unterschrift

Bitte wenden

Bestell-Nr. Steu 9403 RPF - Anerkennungsbescheid nach §§ 82, 83 II. Behörden- und Industrie-Verlag GmbH, 6 Frankfurt am Main 1

1) Nichtzutreffendes ist zu streichen